

Vertrag

über die Reisestellenkarte der Degussa Bank GmbH

Vereinbarungsnummer (wird von der Bank ausgefüllt)

zwischen _____

– im Folgenden „Firma“ genannt –

Branche (wird von der Bank ausgefüllt)

und der Degussa Bank GmbH

– im Folgenden „Bank“ genannt –

1. Vertragsgegenstand

Die Bank wird ein Reisestellenkartenkonto für die Firma eröffnen. Die Firma ist damit ausschließlich zum Erwerb von Reisedienstleistungen, d. h. insbesondere Bahn- und Flugtickets, sowie zur Zahlung von Vergütungen für Reisebüros berechtigt. Für alle anderen Umsatzarten darf die Karte nicht eingesetzt werden. Alle unter Verwendung der erteilten Kartennummer verursachten Forderungen werden dem jeweiligen Kartenkonto belastet. Es gelten die Vertragsbedingungen für die Ausgabe der Reisetellenkarte der Degussa Bank GmbH. Für die Ausstellung einer Reisetellenkarte ist ein Mindestumsatz von EUR 50.000,- p. a. erforderlich. Für die Einrichtung wird eine einmalige Implementierungsgebühr von EUR 100,- erhoben. Ab einem Umsatz von EUR 100.000,- p. a. ist die Reisetellenkarte jahresgebührenfrei. Wird dieser Umsatz nicht erreicht, wird eine Jahresgebühr von EUR 50,- berechnet.

2. Abrechnungsmodalitäten

Die Bank macht gegenüber der Firma die im nachstehenden, unter Ziffer 3.4 festgelegten Zeitraum erfassten Forderungen mittels Sammelbeleg geltend. Der darin ausgewiesene Betrag ist, dem vereinbarten Zahlungsziel entsprechend, entweder 7 oder 14 Tage nach dem Rechnungsdatum zu bezahlen. Zahlt die Firma den im Sammelbeleg ausgewiesenen Betrag nicht innerhalb vorgenannter Frist, so tritt Zahlungsverzug ein. Für die Dauer des Zahlungsverzuges hat die Firma auf den geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §§ 288 Absatz 1, 2, 247 BGB p.a. zu zahlen (§ 497 BGB), sofern nicht die Firma einen geringeren oder die Bank einen höheren Schaden der Bank nachweist. Das Fehlen von Zusatzdaten i. S. v. Ziff. 3 berechtigt die Firma nicht zur Verweigerung von Erstattungszahlungen nach Ziffer 3 Abs. 1 der Vertragsbedingungen. Für Beleganforderungen berechnet die Bank eine Gebühr von EUR 25,- pro Anforderung. Auf Antrag der Firma kann eine elektronische Übermittlung der Abrechnungsdaten vereinbart werden. Der Rechnungsausgleich ist nur per Lastschrift möglich.

3. Sammelbeleg

Die Firma hat die Möglichkeit, zwischen einem Sammelbeleg und einem Sammelbeleg mit zusätzlichen Angaben zu wählen. Die Inhalte des Standard-Sammelbelegs ohne Zusatzdaten sind bei Buchungen über Amadeus Germany:

- Sammelbelegnummer
- Kartennummer
- Positionsnummer
- Referenzdatum
- Kaufdatum
- Lieferscheinnummer
- Reisender
- Ticketnummer
- Streckenführung
- Klasse
- Reisedatum
- Nettobetrag*
- MwSt.*
- Bruttobetrag in EUR

Bei der Nutzung eines anderen Buchungssystems muss die Firma die Bank vorab informieren.
* Diese Informationen sind nur auf den Sammelbelegen mit den unter 3.8 genannten Vorsteuerabzugsoptionen 2 und 3 ausgewiesen.

Der Sammelbeleg mit Zusatzdaten enthält alle Angaben des Sammelbelegs sowie kundenspezifische Zusatzinformationen, die zusammen mit Feldgröße und Reihenfolge bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Zusatzdaten sind nur bei Bahn-, Flug- oder Reisebüroleistungen möglich. Soll die Reisetellenkarte z. B. als Garantie bei Reservierungen genutzt werden, bitten wir Sie den Zusatzantrag für eine SmartCard auszufüllen.

Legende:
Stellenzahl: max. 17 Stellen pro Zusatzdatenfeld
Reihenfolge: Sortierkriterium auf Sammelbeleg
Zeichenart: A = Alphabetisch, N = Numerisch, Z = Alphanumerisch

Zusatzdaten	Stellenzahl	Reihenfolge	Zeichenart
1. Kostenstelle	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Personalnummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Abteilung	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Reiseziel	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. Projekt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6. Interne Nummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7. _____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8. _____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
9. _____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10. _____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3.1 Sortierung/Summierung

a) Die Transaktionsdaten des Sammelbelegs können nach einer der folgenden Kategorien sortiert werden:

Lieferschein Kaufdatum (Druckdatum des Reisedokumentes)

Name des Reisenden (alphabetisch)

oder nach dem ersten Zusatzdatenfeld

Bei fehlender Vorgabe wird standardisiert nach dem Kaufdatum sortiert.

b) Summierung: Zwischensumme nach dem ersten Zusatzdatenfeld (Summierung ist nur für die Option 1 unter Punkt 3.8 Vorsteuerabzug, möglich)

ja nein

3.2 Anschrift für Sammelbeleg

Firmenname

Straße

PLZ/Ort

Sammelbeleg z. Hd.

Umsatzsteuer-ID

3.3 Reisebüroangaben

Reisebüro

Straße/PLZ/Ort

Umsatzsteuer-ID

Ansprechpartner

Ohne die Reisebüroverkaufsdaten können keine vollständigen Transaktionsangaben erfolgen. Im Interesse des korrekten Datenflusses bitten wir Sie uns Änderungen oder Ergänzungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Bei der Buchung über mehr als ein Reisebüro fügen Sie bitte eine entsprechende Aufstellung diesem Vertrag bei. Aus Sicherheitsgründen und zur besseren Transparenz empfehlen wir Ihnen die Ausstellung eines Reisetellenkartenkontos je Reisebüro.

3.4 Rechnungsstellung

wöchentlich zweiwöchentlich

3.5 Zahlungsziel

7 Tage 14 Tage nach Rechnungsdatum

3.6 Bankverbindung

Bankname

Konto-Nr.

BLZ

PLZ/Ort

3.7 Flug- und Bahnumsatz

Voraussichtlicher Flug- und Bahnumsatz p. a.
(Bitte unbedingt angeben, Grundlage für die Kreditlinie!)

EUR _____

3.8 Vorsteuerabzug

Der Sammelbeleg der Reisetellenkarte wird:

- 1. nicht zur Buchung des Vorsteuerabzugs genutzt
(Hinweis: Der Sammelbeleg der Reisetellenkarte weist keine Mehrwertsteuer aus.)
- 2. zur Buchung des Vorsteuerabzugs nach Abgleich mit den Reisebürobelegen genutzt
(Hinweis: Die Sammelbelege dienen lediglich zu Informationszwecken und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Sie ersetzen nicht die den einzelnen Leistungen zugrunde liegenden Belegen und Rechnungen.)
- 3. direkt, ohne weitere Überprüfung zur Buchung des Vorsteuerabzugs genutzt
(Hinweis: Die Sammelbelege werden von der „Bank“ im Wege der automatischen Datenverarbeitung für den leistenden Unternehmer erstellt und sind daher nicht unterschrieben. Die Sammelbelege sind bei der „Bank“ unter der Belegnummer und dem Belegdatum nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Speicherbuchführung auf Mikrofiches/Datenträgern erfasst.)

4. Card Verification Value

3-stelliger Sicherheitscode z. B. für Internetbestellungen/Internetbuchungen

- ja nein

Bitte fügen Sie diesem Vertrag folgende Unterlagen bei:

- Registrierungsnachweis z. B. Handelsregisterauszug der juristischen Person
- Kopie des letzten Jahresabschlusses, falls dieser nicht verfügbar ist, andere zeitnahe wirtschaftliche Unterlagen

5. Sonstige Vereinbarungen

Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten die Vertragsbedingungen für die Ausgabe einer Reisetellenkarte der Degussa Bank GmbH. Eine Kopie dieser Vertragsbedingungen liegt diesem Vertrag bei. Sofern Regelungen in diesen Vertragsbedingungen einer der vorstehenden Regelungen in diesem Vertrag widersprechen, gilt die vorstehende Regelung.

Die Firma handelt auf eigene Rechnung. Sofern Sie nicht auf eigene Rechnung handelt, handelt sie für:
(Bitte weisen Sie die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nach.)

Name

Anschrift

Wirtschaftlicher Eigentümer der Firma

Wirtschaftliche Eigentümer sind die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Firma letztlich steht.

Hierzu zählen nach dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (GwBekErgG) insbesondere:

- bei Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenz-anforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, jede natürliche Person, welche mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile hält oder mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert.
- bei rechtsfähigen Stiftungen und Treuhandgesellschaften gelten die im GwBekErgG genannten Begriffsbestimmungen, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt sind.

1) Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

2) Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

3) Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Hinweis zur Legitimationsprüfung: Die Identitätsprüfung erfolgt durch PostIdent oder vor Ort durch unseren Kundenbetreuer anhand von Original-Ausweisdokumenten (Personalausweis oder Reisepass).

Firma	
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)/Firmenstempel	
Datum	Datum
Name in Druckschrift	Name in Druckschrift
Position im Unternehmen	Position im Unternehmen

Degussa Bank GmbH
Ort/Datum
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)/Firmenstempel

Vertragsbedingungen

für die Ausgabe einer Reisetellenkarte der Degussa Bank GmbH

- 1. Vertragsabschluss**
Die Degussa Bank GmbH nimmt den Antrag der Firma auf Abschluss eines Reisetellenkartenvertrages durch Bekanntgabe einer 16-stelligen Reisetellenkartennummer an.
- 2. Verwendungsmöglichkeiten der Reisetellenkarte**
 - 2.1 Die Firma ist berechtigt, die Reisetellenkarte zum weltweiten Erwerb ausschließlich von Bahn- und Flugtickets bei Akzeptanzstellen unter Verwendung der ihr erteilten Reisetellenkartennummer zu verwenden.
Eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) wird nicht erteilt.
 - 2.2 Im Einzelfall kann die Bank die Verwendung der Reisetellenkartennummer von ihrer vorherigen Einwilligung abhängig machen, wenn die Firma mit ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 6.4 gegenüber der Bank in Verzug gerät.
- 3. Nutzung der Reisetellenkarte**
 - 3.1 Die Reisetellenkartennummer darf nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Bank zur Abwicklung des Erwerbs von Flug- und Bahntickets für Geschäftsreisen der Mitarbeiter des Vertragspartners bei einem bestimmten Reisebüro hinterlegt werden. Für alle anderen Umsatzarten darf die Karte nicht benutzt werden. Dies gilt auch im Fall eines Wechsels des Reisebüros, bei dem die Reisetellenkartennummer hinterlegt werden soll sowie im Fall, dass die Reisetellenkartennummer bei mehreren Reisebüros gleichzeitig hinterlegt werden soll.
 - 3.2 Die Firma ist verpflichtet, sowohl der Bank als auch dem Reisebüro diejenigen Mitarbeiter schriftlich mit vollständiger Adresse zu benennen, die zu Lasten des Reisetellenkartenkontos Buchungen veranlassen dürfen.
Änderungen sind der Bank als auch dem Reisebüro unverzüglich anzuzeigen.
- 4. Verfügungsrahmen**
 - 4.1 Das Firmenkonto darf nur bis zur Höhe des bei Bekanntgabe der Reisetellenkartennummer mitgeteilten Verfügungsrahmens belastet werden; jede darüber hinausgehende Verwendung der Reisetellenkartennummer ist unstatthaft. Die Firma wird von der Reisetellenkarte nur Gebrauch machen, wenn die Reisetellenkartenumsätze ihrem Konto innerhalb ihres Guthabens oder innerhalb eines ihr vorher von der Bank eingeräumten Kredites belastet werden können.
 - 4.2 Der Verfügungsrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung der Firma und Bank erhöht werden. Die Genehmigung einzelner, über den vereinbarten Verfügungsrahmen hinausgehender Reisetellenkartenumsätze durch die Bank stellt keine Erhöhung des Verfügungsrahmens dar, sondern erfolgt in der Erwartung, dass die Firma zum Zeitpunkt der Buchung des Reisetellenkartenumsatzes für entsprechende Deckung auf ihrem Konto sorgt.
 - 4.3 Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Firma unrichtige Angaben über ihre Vermögensverhältnisse gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht.
- 5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten der Firma**
 - 5.1 Die Firma hat die Reisetellenkartennummer sowie die sonstigen Daten der Reisetellenkarte nach Erhalt mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und alle ihr zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Reisetellenkartendaten vor einem Missbrauch zu schützen. Denn jede Person, die im Besitz der Reisetellenkartendaten ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.
 - 5.2 Stellt die Firma die Entwendung oder den Verlust der Reisetellenkartendaten, deren sonstige Kenntniserlangung durch Dritte oder deren missbräuchliche Verwendung fest, so hat sie die Bank oder die von der Bank beauftragte Stelle unverzüglich zu unterrichten, um die Reisetellenkarte sperren zu lassen. Erhält die Firma Kenntnis von einem Diebstahl der Reisetellenkartendaten hat sie Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- 6. Zahlungsverpflichtung der Firma**
 - 6.1 Die Bank ist für die Dauer dieses Vertrages unwiderruflich ermächtigt, für Rechnung der Firma von Akzeptanzstellen erhobene Ansprüche zu erfüllen, die unter Verwendung der Reisetellenkartennummer verursacht wurden. Dies gilt nicht, wenn für die Bank offensichtlich ist, dass der von der Akzeptanzstelle erhobene Anspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht.
Die Firma wird der Bank alle Leistungen erstatten, die sie kraft der Ermächtigung erbracht hat.
 - 6.2 Die einzelnen Zahlungsansprüche der Bank und die eingehenden Zahlungen werden nach Wahl der Firma mit wöchentlichem oder zweiwöchentlichem Sammelbeleg gemäß Ziffer 2 des Vertrages über die Reisetellenkarte (Rechnungsabschluss) auf dem Reisetellenkartenkonto in laufender Rechnung eingestellt (Kontokorrent gem. § 355 HGB). Der jeweilige Saldo wird der Firma übersandt. Die Versendung einer Saldomittteilung kann unterbleiben, wenn kein Reisetellenkartenumsatz angefallen ist. Das Reisetellenkartenkonto wird in EUR geführt.
 - 6.3 Der jeweilige Saldo wird mit Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt die Firma nach Ablauf des für die Zahlung eingeräumten Zahlungszieles von je nach vertraglicher Vereinbarung 7 oder 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit den geschuldeten Zahlungen in Zahlungsverzug, hat sie für die Dauer des Zahlungsverzuges auf den geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §§ 288 Absatz 1, 2, 247 BGB p. a. zu zahlen (§ 497 BGB), sofern nicht die Firma einen geringeren oder die Bank einen höheren Schaden der Bank nachweist.
 - 6.5 Besteht ein Zahlungsrückstand, kann die Bank eine nach Ziffer 2.2 erforderliche Genehmigung verweigern.
- 7. Pflicht zur Prüfung des Rechnungsabschlusses und Erheben von Einwänden**
 - 7.1 Einwendungen gegen die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit eines monatlichen Rechnungsabschlusses, einer Saldenmitteilung oder sonstigen Abrechnung hat die Firma innerhalb von 6 Wochen, nachdem sie den Rechnungsabschluss, eine Saldenmitteilung oder sonstige Abrechnung erhalten hat, gegenüber der Bank zu erheben. Macht sie ihre Einwendungen schriftlich

- 7.2 geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Soweit Einwendungen von der Firma nicht rechtzeitig erhoben werden, gilt der Rechnungsabschluss, die Saldenmitteilung oder sonstige Abrechnung als von der Firma genehmigt. Die Bank wird bei Saldenmitteilungen, Rechnungsabschlüssen sowie sonstigen Abrechnungen und Anzeigen auf die Folge der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Die Firma ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses, der Saldenmitteilung oder sonstigen Abrechnung zu verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht ihr Konto belastet oder eine ihr zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- 7.3 Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch der Bank gegen die Firma begründen. Bringt die Firma schuldhaft Einwendungen gegen die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit eines monatlichen Rechnungsabschlusses, einer Saldenmitteilung oder sonstigen Abrechnung nicht rechtzeitig gegenüber der Bank vor, haftet sie der Bank für die der Bank daraus möglicherweise entstehenden Schäden.
- 8. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandsinsatz**
Wird die Reisetellenkarte im Ausland eingesetzt, erfolgt die Umrechnung zu den von MasterCard International festgesetzten Wechselkursen. Diese entsprechen denen der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börsenplätze).
- 9. Reklamationen und Beanstandungen**
Reklamationen, Einwendungen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Reisetellenkarteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären und können von der Firma nur im Verhältnis zur Akzeptanzstelle geltend gemacht werden. Solche Einwendungen und Beanstandungen berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Reisetellenkarteninhabers nach Ziffer 6 dieser Bedingungen. Die Bank haftet nicht für Art und Güte der Leistungen von Akzeptanzstellen, anderer Banken oder sonstiger Dritter, insbesondere nicht für Mängel bei Dienstleistungen oder anderen Leistungsstörungen im Rechtsverhältnis zur Akzeptanzstelle, falls nicht zwingende Gesetzesvorschriften eine solche Haftung begründen.
- 10. Haftung für Schäden und missbräuchliche Verwendung**
 - 10.1 Die Firma haftet nicht für missbräuchliche Verwendungen der Kreditkarte, die erfolgen, nachdem sie die Bank oder die von der Bank beauftragten Stelle gemäß Ziffer 5.2 unterrichtet hat, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Für sonstige missbräuchliche Verwendung der Reisetellenkartendaten haftet die Firma nur, wenn und soweit ihr schuldhaftes Verhalten für den Missbrauch ursächlich war. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Firma fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtung zur sorgfältigen Aufbewahrung der Reisetellenkartendaten verletzt.
 - 10.2 Wird die Reisetellenkartennummer in unerlaubter und/oder missbräuchlicher Weise verwendet, so haben die Partner dieses Vertrages einander die notwendigen Angaben zu machen, die für den Einzug der Forderungen und/oder die Einziehung der Reisetellenkartennummer notwendig sind. Sobald die Firma nicht mehr berechtigt ist, die im Rahmen dieser Vertragsbedingungen erteilte Reisetellenkartennummer zu benutzen, wird sie alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine weitere Verwendung der Reisetellenkartennummer zu unterbinden; insbesondere wird sie ihre Mitarbeiter (Ziffer 3.2) entsprechend unterrichten.
 - 10.3 Nutzt die Firma die ihr übersandten Rechnungsabschlüsse (Sammelbelege) zur Buchung des Vorsteuerabzuges gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt (Ziffer 3.8 des Vertrages über die Reisetellenkarte) ist die Bank der Firma nicht für etwaige Schäden aus und im Zusammenhang mit einem doppelt bzw. mehrfachen geltend gemachten Vorsteuerabzug haftbar. Von Ansprüchen Dritter, insbesondere der Finanzbehörden, gegenüber der Bank aus und im Zusammenhang mit einem von der Firma doppelt bzw. mehrfach erklärten Vorsteuerabzug hat die Firma die Bank freizustellen. Für die der Bank im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch Dritte entstehenden notwendigen Kosten haftet die Firma.
- 11. Kündigung**
 - 11.1 Dieser Vertrag kann mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von 24 Monaten. Nach der Kündigung ist jede weitere Verwendung der Reisetellenkartennummer unstatthaft.
 - 11.2 Beide Parteien können den Reisetellenkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt durch den für eine Partei die Fortsetzung des Vertrages aus unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der anderen Partei unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund für die Bank liegt insbesondere vor, wenn die Firma unrichtige Angaben zu ihrer Vermögenslage gemacht hat oder, wenn eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist.
 - 11.3 Mit der Beendigung des Vertrages werden alle Forderungen der Bank sofort fällig. Ein Soll-Saldo wird ab Fälligkeit gemäß Ziffer 6.4 verzinst, falls nicht die Firma einen geringeren Schaden der Bank oder die Bank einen höheren Schaden der Bank nachweist.
- 12. Änderung oder Ergänzung der Vertragsbedingungen**
Die Bank kann diese Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen wird die Bank durch schriftliche Benachrichtigung bekanntgeben. Sie gelten als genehmigt, wenn die Firma nicht innerhalb von 6 Wochen, nachdem ihr die Änderungen bekannt gegeben worden sind, Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Bank bei Bekanntgabe besonders hinweisen.
- 13. Schlussbestimmungen**
 - 13.1 Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, z.B. verbundene Versicherungsleistungen, während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung stehen. Die Bank behält sich vielmehr vor, diese Leistungen jederzeit neu zu gestalten oder ersatzlos entfallen zu lassen.

- 13.2 Die Firma ist gegenüber der Bank zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage von testierten Jahresabschlüssen sowie sonstigen für eine Kreditprüfung erforderlichen Unterlagen, verpflichtet. Auf Anforderung der Bank sind diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 13.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Degussa Bank GmbH.
- 14. Bonitätsprüfung**
Der Firma ist bekannt, dass sich die Bank zur Bonitätsprüfung der Zürich Versicherung (Deutschland) AG, Frankfurt am Main, bedient. Die Firma erteilt der Bank die Ermächtigung, Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Einziehung der Reisetellenkartennummer wegen missbräuchlicher Verwendung durch die Firma, beantragter Mahnscheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an die Zürich Versicherung (Deutschland) AG, Frankfurt am Main, zu melden. Die Zürich Versicherung (Deutschland) AG, Frankfurt am Main, ist befugt, entsprechende Daten, die der Zürich Versicherung (Deutschland) AG, Frankfurt am Main, aus anderen Vertragsverhältnissen zur Kenntnis gelangen, an die Bank weiterzugeben.
- 15. Datenübertragung**
Die Firma willigt ein, dass Total Systems Services Inc[®], Fulford Moor House, Fulford Road, York, YO10 4EY, MasterCard Europe sprl, Chaussee de Tervuren 198 A, B-1410 Waterloo, Belgien, welche mit dem Reisetellenkarten-Processing betraut wurden, alle für die Beantragung, Aufnahme und Abwicklung des Vertrages benötigten Daten zur Verarbeitung erhalten.

Ermächtigung zur Bank-Auskunft

Ich ermächtige die Degussa Bank GmbH bis auf Widerruf, die für die Erteilung und Benutzung erforderlichen Bankauskünfte bei meiner genannten Bank, die ich zur Auskunftserteilung an die Degussa Bank GmbH ermächtige, soweit es für Abschluss und Fortbestand des Reisetellenkartenvertrages erforderlich ist, bei anderen Kreditinstitutionsdienstleistungen einzuholen. Bei der Einholung von Auskünften darf die Degussa Bank GmbH nur die von mir selbst angegebenen Personen-Daten ermitteln. Soweit die Degussa Bank GmbH zur Einholung von Auskünften befugt ist, gestatte ich die Speicherung der mich betreffenden Daten.

Ermächtigung SCHUFA-Auskunft

Ich/Wir willige(n) ein, dass die Degussa Bank GmbH der SCHUFA Holding AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Reisetellenkartenvertrages übermittelt.
Unabhängig davon wird die Degussa Bank GmbH der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Reisetellenkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
Insoweit befreie(n) ich/wir die Degussa Bank GmbH zugleich vom Bankgeheimnis.
Die SCHUFA speichert und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
Ich/Wir kann/können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Ich/Wir willige(n) ein, dass die Degussa Bank GmbH zum Zwecke der Bonitätsprüfung einen Datenaustausch mit „Auskunfteien“ vornimmt, deren Name und Adresse die Bank auf Anfrage mitteilt. Unabhängig davon wird die Degussa Bank GmbH den Auskunfteien auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Reisetellenkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie(n) ich/wir die Degussa Bank GmbH zugleich vom Bankgeheimnis. Die Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Auskunfteien sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich/Wir kann/können Auskunft bei den Auskunfteien über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Ich/Wir willige(n) ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannten Auskunfteien die Daten an die dann zuständigen Auskunfteien übermitteln.

Stand: 01.07.2009